

# Verordnungstext

# Mindestfestlegungen gemäß §51 Abs. 2, ROG

### Straßenfluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinie ist gemäß Plandarstellung fixiert.

## Verlauf der Gemeindestraßen:

Keine Festleauna.

#### Baufluchtlinien:

Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

#### Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen:

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird mit einer Geschoßflächenzahl von maximal 0,45 festgelegt.

Die Bauhöhen sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

## Erfordernis einer Aufbaustufe:

Das zwingende Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird nicht festgelegt.

# Sonstige Festlegungen gemäß §53 Abs. 2, ROG

# Verlauf sonstiger öffentlicher Erschließungsstraßen:

Der Verlauf sonstiger öffentlicher Erschließungsstraßen ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

## Besondere Festlegung Nr. 1:

Im Bereich der internen Aufschließungsstraße ist ein Wendeplatz gemäß RVS auszubilden.

Im nördlichen Teil des Planungsgebietes wird die Bauweise mit offen-freistehend festgelegt.

# Bauplatzhöchstgröße:

Im nördlichsten Teil des Planungsgebietes wird die maximale Bauplatzgröße mit 1.100m2 festgelegt.

# LEGENDE: Rechtswirksame Festlegungen

Straßenfluchtlinie

Verlauf sonst. öff. Erschließungsstraßen

\_-----

\_\_\_\_\_

Baufluchtlinie

Baugrenzlinie

Nutzungsschablone für einheitl.

Bebauungsgrundlagen

WIDM. - Rechtsgültige Flächenwidmung EW - Erweitertes Wohngebiet

GFZ - Max. Geschoßflächenzahl

BAUW - Bauweise

of - offen-freistehend

FH - Firsthöhe TH - Traufhöhe

Besondere Festlegung mit Ifd. Nummer

Maximale Bauplatzgröße

Maßstab: **M** 1:500

5m 10m 15m 20m 25m

Grenzlinie zwischen unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen

Grenze des Planungsgebietes

# STADTGEMEINDE ST. JOHANN IM PONGAU BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE

Oberalpendorf Areal Reich / Schätzl







Rundsiegel-Planverfasser Geschäftszahl: 17/1109 Datum: 1.8.2011